

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 15. Januar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 04 S. 21),
- der Änderungsordnung vom 1. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 11 S. 108) in der Fassung der Berichtigung vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 200) und
- der zweiten Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 18 S. 194)

ergibt:

Bielefeld, den 1. August 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

§ 1 Rechtsstellung

Das IKG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Instituts bestehen in theoriegeleiteten und empirischen Analysen innergesellschaftlicher Konflikte und Gewalt.
- (2) Die theoretischen und empirischen Arbeiten sollen interdisziplinär angelegt werden. Daher sind Mitglieder mehrerer Fakultäten an den Arbeiten beteiligt.
- (3) Das IKG fördert die interdisziplinäre Forschung und Lehre in den Fakultäten zu innergesellschaftlichen Konflikt- und Gewaltproblematiken.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IKG sind
 - die an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
 - die dem IKG zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld sowie
 - die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am IKG tätigen studentischen Hilfskräfte sowie die am IKG tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am IKG tätig werden wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitarbeit.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus der am IKG tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IKG tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IKG nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vorstand gehören je ein Mitglied des IKG aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der das Institut tragenden Fakultäten an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:
4 : 1 : 1 : 1
5 : 2 : 1 : 1
6 : 2 : 2 : 1
7 : 2 : 2 : 2.
Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Der Vorstand leitet das IKG. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Verabschiedung interner Regelungen;
 - b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IKG und die Durchführung von Forschungsprojekten;

- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- d) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IKG, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IKG;
- f) Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und dem wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 5

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des IKG. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen;
- Anregungen aus den Fakultäten der Universität Bielefeld zu neuen Forschungsrichtungen zu geben;
- Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des IKG zu geben;
- Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des IKG über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegen zu nehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Vorschlägen des Vorstandes zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung und leitet seine Stellungnahme dem Senat der Universität Bielefeld zu. Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des IKG zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Neben dem Vorstand haben die Fakultäten der Universität Bielefeld einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Die Geschäftsführende Leiterin oder Der Geschäftsführende Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, im folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das IKG innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegen-

über auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des IKG besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IKG einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IKG betreffenden Fragen (insbesondere der Mittelverteilung innerhalb des Instituts) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Beirat aussprechen.

§ 8

Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte

Vorschläge zur Besetzung von dem IKG zugeordneten Stellen akademischer und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zur Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des IKG, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber oder die Hilfskraft tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber oder der zukünftigen Hilfskraft zusammen arbeiten werden.

§ 9

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§ 10

Inkrafttreten*

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Januar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 04 S. 21). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2007 an geltende Fassung.